Beitragsordnung des TSV Willsbach 1907 e.V.

(Gemäß §5 der Vereinssatzung)

- 1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Der jährliche Grundbeitrag beträgt:
 - a) Jugendbeitrag bis 21 Jahre 35,-€
 - b) Erwachsene über 21 Jahre 65,-€
 - c) Ehepaare 100,-€
 - d) Familienbeiträge

1 Erwa	achsener + 1 Kind bis 21 Jahre	80€
1 11 11 11 11		00. - E

1 Erwachsener + 2 Kinder bis 21 Jahre 90,- €

1 Erwachsener + 3 Kinder und mehr bis 21 Jahre 95,- €

2 Erwachsene + 1 Kind bis 21 Jahre 115.- €

2 Erwachsene + 2 Kinder bis 21 Jahre 125,- €

2 Erwachsene + 3 Kinder und mehr bis 21 Jahre 130,- €

- e) Alleinerziehende mit Kind bis 21 Jahre 65,- €
- f) Rentner 35,-€
- g) Ruhestandsehepaare 50,-€
- h) Ehrenmitglieder und deren Ehegatten sind beitragsfrei. Ermäßigungen wegen Ausbildung usw. entfallen.
- 4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe (Rente, Sonderfälle) sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen. Adressenänderungen sind mitzuteilen, ebenso evtl. neue Bankverbindungen und Kontonummern.
- 5. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
- Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren am 1. April jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins: Volksbank Oberes Sulmtal eG, BLZ 620 619 91, Konto-Nr. 71876014

- 7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April jeden Jahres (zusätzlich 5,- € Bearbeitungsgebühr) auf das oben angegebene Beitragskonto. Bei Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
- 8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
- 9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Hauptkassierer oder bei der Mitgliederverwaltung bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
- 10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- 11. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- 12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektr. Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Bundesgesetz gespeichert.

Der Vorstand

Stand: März 2011